

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

*Zugelassen durch
„Tageblatt“, Riesa.*

Amtsblatt

*Zugelassen
Nr. 22.*

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 217.

Montag, 18. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Axel-Vogel-Standorte vierzehnlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Genehmigung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Minuten wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Gründriss-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zitierender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Seine Zulage. Genehmigter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt ist, durch Miete eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz steht. Zahlungs- und Zahlungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frischhauer an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Absetzung oder auf Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Ottreich, Riesa.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst.

Nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 18. September 1916 — Reichsgesetzbl. S. 1015 — wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

27. Juli 1915

Bz § 9 wird auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1916 — Söhl. Staatszeitung Nr. 181 und 89 — verwiesen.

Dresden, am 18. September 1916.

4450

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 18. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmittelnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gebört, eingefüllt oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Land dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einfuhrpreises unverzüglich anzugeben. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin V 57, Postdamer Str. 75 (Telegrammadresse: Reichsgemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin V 57, Postdamer Str. 75) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Süßfrüchte.

Als Einführer im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Ausland zur Verfügung steht für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügbare berechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorschriften der Grenzeisenbahnen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) besteht ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen.

§ 3. Waren der in § 1 genannten Art, die nach dem Inkastreifen dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern.

§ 4. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 5. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verpflichtung, wohin die Waren gefandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung (§ 3), gibt das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung vom Verpflichteten oder dem Gewerbsinhaber ausgeht.

§ 6. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin legt im Falle des § 5 Abs. 2 den Lieferungspreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch 8 Tage danach.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig durch den höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsort der Waren entschieden.

§ 8. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeschleppt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung angesehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;

2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Waren in den Verkehr bringt, oder die Lieferung der Ware verzögert;

3. wer den Vorschriften im § 4 widervorhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Der Präsident des Kriegernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Städtischer Verlauf von Leigwaren.

In den durch Anschläge mit der Aufschrift „Städtischer Verlauf von Leigwaren“ kennzeichneten Geschäften gelangen bis 25. September 1916 Leigwaren an Riesaer und Bromberger Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweisarten zum Verkauf.

Jede brotartendienstberechtigte Person ist berechtigt zum Besuch von 175 g Leigwaren.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Brotausweisartikel durch Aufkleben des Zeichens „E“ mit Tinte oder Tintenflocken zu vermerken. Auf einer Brotausweisartikel, die bereits das Zeichen „E“ trägt, dürfen Leigwaren nicht abgegeben und entnommen werden. Der Veräußerer hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die vorgelegte Brotausweisartikel schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Nach Anordnung der Fleischgetreidestellen dürfen bei der Abgabe der Leigwaren an die Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

A. Bei Brotteigwaren aus 75 Proz. Mehl:

für 1 Pfund Schnittmutter 51 Pf.

B. Bei Brotteigwaren aus 10 Proz. Ausgangsmehl:

für 1 Pf. Teigbrei 78 Pf.

1 Teigbrei 71 "

1 Schnittmutter 72 "

1 Schnittmutter 72 "

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. September 1916.

G. H.

Jahrmarkt in Riesa.

Der Herbstmarkt (Kram- und Viehmarkt) findet in diesem Jahre nicht statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. September 1916.

R.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 18. September 1916.

Der am 1. Oktober in Kraft tretende Winterfahrrplan kann von Mitte September an in Buchform zum Preise von 20 Pf. und gegen Ende dieses Monats in Aushangform zum Preise von 50 Pf. von allen sächsischen Stationen sowie von den Auskunftsstellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz bezogen werden. Über am 1. Oktober in Einführung kommende wichtige Fahrrpläne andeuten zu folgenden mitgeteilt: Linie Leipzig-Riesa-Dresden. Der Anschluss von Dresden an den abends 11.48 von Leipzig Hbf. nach Frankfurt (Main) verkehrenden Nachtzug wird wesentlich dadurch verbessert, dass der Zug abends 8.07 von Dresden Hbf. nach Leipzig fähige Personen aus klüftig später gelegt und beschleunigt wird. Er verlässt Dresden Hbf. erst abends 8.55, Dresden-Wettinerstraße 9, Dresden-Reußstadt 9.05, hält dann nicht mehr bis Priestewitz (Ank. dort 9.37) und erreicht — nach Halten an allen Stationen bis Wurzen — Leipzig Hbf. abends 11.30. Am Priestewitz bietet sich 9.47 Anschluss nach Großenhain. Die Verbindung nach Cottbus besteht jedoch dieser Zug nicht mehr. Der Cottbuser Abenzug wird fünfzig schon von Coswig aus geführt und von dort aus wie folgt verkehren: ab Coswig abends 8.58, in Priestewitz 9.25, in Großenhain 9.34, in Cottbus 11.25 abends. In Coswig hat dieser Zug direkten Anschluss von Dresden durch den Meißner Abenzug, der Dresden Hbf. 8.11 und Dresden-N. 8.21 abends. In der Gegenrichtung wird der Abendverkehr von Leipzig ebenso ebenfalls beschleunigt; er verlässt Leipzig Hbf. (statt 7.33) schon 7.28 abends. Riesa 9.02 (statt 9.08), Priestewitz 9.37 (statt 9.50) und trifft in Dresden-N. 10.10 (statt 10.28) und Dresden Hbf. 10.23 (10.39) ein. Der in Priestewitz anliegende Zug von Großenhain geht dort schon 9.05 abends ab. Der Abendzug von Frankfurt (Oder)-Cottbus, der jetzt 8.18 in Priestewitz endet und dessen Reisezeit liegt in Priestewitz etwa 1½ Stunden anfenthalten wird, wird bis Coswig weitergeführt. Er trifft dort 8.42 abends ein und findet Anschluss an den in Coswig abends 9.00 abgehenden Vorortzug, mit dem man Dresden Hbf. 9.48 abends erreicht. Der abends 8.47 von Leipzig Hbf. abfahrende und 8.30 in Dresden Hbf. ankommande Schnellzug hält fünfzig auch in Priestewitz (abends 7.00). Hervorzuheben ist noch, dass im Fahrplan zwei Schnellzüge zwischen Leipzig und Dresden aufgenommen worden sind, die jedoch nur als nach Bedarf verkehrend bezeichnet worden sind. Es sind die bisher meist regelmäßig abgefahrenen Entlastungszüge zu den Abendschnellzügen; ihre Verkehrszeiten sind folgende:

ab Leipzig Hbf. abends 6.40 mit Ankunft in Dresden Hbf. 8.24 und in umgekehrter Richtung abends 7.18 mit Ankunft in Leipzig Hbf. 9.05. — Linie Chemnitz-Riesa-Röderau. Der Vormittagschneezug ab Chemnitz Hbf. 6.58 nach Berlin fährt fünfzig bereits 6.56 von hier ab, während der jetzt nach 5.11 auf dem Hbf. Chemnitz einlaufende Zug von Berlin fünfzig erst 5.17 nachm. den Hbf. Röderau erreicht.

Wie verlautet, wird Reichsanhalt Dr. Klien, Sekretär der Handelskammer Leipzig, mit deren Einwilligung zu Rechts als Hilfsarbeiter ins Ministerium des Innern berufen werden.

* Über die Frage der „Pensionsschweine“ bestehen in der Öffentlichkeit noch immer Unklarheiten. Das Kriegernährungsamt weist normalerweise darauf hin, dass Hausschlachtungen bereits nach der Eröffnung des Kriegernährungsamts erlaubten Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) § 6 Abf. 2 nur dann gestattet sind, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Diese Einschränkung ist durch die Verordnung vom 21. August 1916 nicht verstößt, sondern in § 9 nur insofern erleichtert worden, als Hausschlachtungen auch dann gestattet werden sollen, wenn mehrere Besitzer ein Tier gemeinsam für den eigenen Verbrauch im gemeinsamen Haushalt (Stall) mästen. Tun sich also eine Zahl städtischer Familien zusammen, um mit Hilfe ihrer Haushaltsabfälle ein oder mehrere Schweine zu halten, so genießen sie mit Recht die Vorteile des Selbstverfolgers. Dem Sinn der ganzen Verordnung würde es dagegen widersprechen, wollte man, wie das manche fordern, dass Mäster und Selbstverfolger auch solche Personen anerkennen, die selbst weder einen Stall haben, noch in der Lage sind zu mästen, aber wohlhabend genug sind, um dem wirklichen Mäster soviel Geld zu zahlen oder Futter für ihn zu kaufen, das er eines seiner Schweine, statt es der Allgemeinheit auszuführen, dem „Pensionsschweinebetrieb“ überweist. Würde der Vor teil, der dem Selbstverfolger als Vorteil seines Mübens zugeschrieben wird, aufgehoben, so würde der Besitzer der Wirtschaft die Schweine gekauft und eingezogen werden.

Wittenberga. Ein von Hof kommender Zug, der etwa 1000 russische Kriegsgefangene brachte, machte zwecks Versorgung am diesigen Bahnhof halt. Bei der Abspaltung verlor ein Soldat einen Fuß, der Soldat verlor einen Fuß. Eine sächsische Schweinemastanstalt soll hier im Schlachthof errichtet werden. Die Vertriebszwecke haben die sächsischen Kollegen zunächst 1000 Mark bewilligt. Lohnt sich der Versuch mit einem kleinen Teil Läuferschweinen, so soll dann eine größere Anzahl Schweine gekauft und eingezogen werden.

Mittweida. Ein von Hof kommender Zug, der etwa 1000 russische Kriegsgefangene brachte, machte zwecks Versorgung am diesigen Bahnhof halt. Bei der Abspaltung verlor ein Soldat einen Fuß, der Soldat verlor einen Fuß. Ein sächsischer Schweinemastanstalt soll hier im Schlachthof errichtet werden. Die Vertriebszwecke haben die sächsischen Kollegen zunächst 1000 Mark bewilligt. Lohnt sich der Versuch mit einem kleinen Teil Läuferschweinen, so soll dann eine größere Anzahl Schweine gekauft und eingezogen werden.

Wittenberga. Ein denkbarer Neustadt Brannia vermutlich infolge Selbstentzündung des Getreides das Gut anwandelnden Gutsbesitzers August Tünker mitsamt der Familie und des Inventars vollständig niederr.

Meißen. Bei einem in guten Verhältnissen lebenden Wirtschaftsbetrieb wurde ein großer Diebstahl entdeckt und aufgeklärt. Bauarbeiter von Beruf, hatte er besonders auf Neubauten abgeschlagen. Zum Fortschaffen der Diebstähle brauchte man zwei Wagen. U. a. stand man über 200 Sementäfelchen.

Leipzig. Am Donnerstag früh gegen 8 Uhr überraschte ein Schuhmann in der Reichsstraße zwei unbekannte Männer bei einem Einbruchversuch. Der eine war eben im Begriff, die Ladentür zu einer Lebendmittelhandlung mit einem Eisenstiel zu öffnen, während der andere, wie üblich, den Aufpasser vorlief. Söldlich hatte der leichtere doch den vorstichtig